



I. Kammer

Sozialversicherungsrichter Spitz als Einzelrichter
Gerichtsschreiberin Kobel

Urteil vom 29. September 2017

in Sachen

A.

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ueli Vogel-Etienne

gegen

X. Versicherungen

Beklagte

Sachverhalt:

1. B., geboren 1993, ist bei der Z. Versicherungen für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert und verfügt bei der X. Versicherungen unter anderem über die Zusatzversicherung „Spitalversicherung _____“ mit Einschluss des Unfallrisikos (vgl. die Versicherungspolice für das Jahr 2015, Urk. 8/12/5). Am 21. Februar 2015 erlitt B. am linken Arm eine mehrfragmentäre distale Humerusschaftfraktur mit sekundärer Radialisparese und begab sich am selben Tag in die Behandlung der Klinik für Unfallchirurgie des Universitätsspitals _____, wo er operiert wurde und bis zum 24. Februar 2015 hospitalisiert war (Austrittsbericht und Operationsbericht je vom 24. Februar 2015, Urk. 8/1 und Urk. 8/2). Nach Spitalaustritt meldete B. der Verwaltung der beiden Versicherungsträger der X. (nachfolgend X.) mit dem einschlägigen Formular, eine ihm unbekannt Person habe ihm den Arm verdreht (Urk. 8/12/12). Das Universitätsspital _____ hatte der X. am Eintrittstag des Versicherten ein Kostengutsprache gesuch gestellt (Urk. 8/5), und diese leistete am 16. März 2015 Kostengutsprache aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, wogegen sie sich für die Leistungen aus der Spitalzusatzversicherung weitere Abklärungen vorbehielt (Urk. 8/6). Aufgrund der Formularangaben des Universitätsspitals _____, Assistenzärztin Dr. med. C., vom 16. April 2015 (Urk. 8/4) und einer vertrauensärztlichen Stellungnahme von Dr. med. D. vom 24. April 2015 (Urk. 8/7) eröffnete die X. dem Universitätsspital _____ mit Schreiben vom 7. Mai 2015, dass lediglich die Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen würden, nicht hingegen die Leistungen aus der Spitalzusatzversicherung, da ein Ausschlusskriterium bestehe (Urk. 8/8). Auf das Ersuchen des Versicherten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ueli Vogel-Etienne, um Präzisierung hin (Schreiben vom 19. Mai 2015, Urk. 8/12/8) führte die X. mit Schreiben vom 27. Juli 2015 aus, es liege das Ausschlusskriterium der Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei vor (Urk. 2/9). Der Versicherte liess gegen diese Beurteilung am 29. Juli 2015 Einwendungen erheben (Urk. 8/9); die X. Versicherungen blieb jedoch mit Schreiben vom 11. August 2015 bei der Ablehnung der Leistungen aus der Spitalzusatzversicherung (Urk. 8/10). Am 31. Oktober 2015 trat B. seine Ansprüche gegenüber der X. Versicherungen aus dem Ereignis vom 21. Februar 2015 an seine Mutter A. ab (Urk. 2/3).

2. Mit Eingabe vom 29. März 2016 (Urk. 1) liess A., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ueli Vogel-Etienne, gegen die X. Versicherungen Klage erheben mit dem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

- „1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 14'297.00, zuzüglich Zins zu 5% seit 1. Juli 2015, zu bezahlen.
2. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich Mehrwertsteuer, zulasten der Beklagten.“

Die X. Versicherungen erstattete am 10. Juni 2016 die Klageantwort (Urk. 7) mit den Rechtsbegehren (Urk. 7 S. 2):

- „1. Die Klage vom 29. März 2016 sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin.“

In der Replik vom 20. September 2016 (Urk. 12) und in der Duplik vom 23. November 2016 (Urk. 16) blieben die Parteien bei ihren Standpunkten. Die Duplik wurde dem Versicherten am 28. November 2016 zugestellt (Urk. 18).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beklagte für die stationäre Behandlung von B. im Universitätsspital _____ vom 21. bis zum 24. Februar 2015 aus der Zusatzversicherung „Spitalversicherung _____“ leistungspflichtig ist. Die strittige Forderung, die B. an die Klägerin abgetreten hat (Urk. 2/3), beläuft sich entsprechend dem Betrag in der eingereichten Rechnung des Universitätsspitals _____ vom 27. Mai 2015 (Urk. 2/6) auf Fr. 14'297.--. Der Streitwert liegt daher unter der Streitwertgrenze von Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).
2. Bei der „Spitalversicherung _____“ handelt es sich um eine Zusatzversicherung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz [KVAG]; bis Ende 2015 Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenver-

sicherungsmg [KVG]), die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) untersteht.

Neben dem VVG sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten zu den Pflegezusatzversicherungen (AVB; Ausgabe 2007) und die Zusätzlichen Versicherungsbedingungen der Beklagten zur Spitalversicherung (ZVB; Ausgabe 2010) anwendbar (Urk. 8/12/2 und Urk. 8/12/3). Dem Versicherungsnehmer beziehungsweise dem Versicherten steht nach Art. 37.2 AVB wahlweise der Gerichtsstand _____ oder der Gerichtsstand seines schweizerischen Wohnsitzes zur Verfügung. Die Versicherungspolice für das Jahr 2015 ist an die in _____ wohnende Klägerin adressiert (Urk. 8/12/5), die somit hinsichtlich der darin aufgeführten Zusatzversicherungen als Versicherungsnehmerin gilt. Damit sind die Gerichte des Kantons Zürich örtlich zuständig. Sachlich zuständig ist gestützt auf § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer in Verbindung mit Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich.

3.

- 3.1 Art. 31 AVB (Urk. 8/12/2) zählt unter dem Titel „Ausschlüsse“ die Umstände auf, unter denen Krankheiten und Unfälle sowie deren Komplikationen und Spätfolgen von der Versicherung ausgeschlossen sind. Diese Ausschlüsse gelten gemäss Art. 17.9 ZVB (Urk. 8/12/3) auch für die Spitalzusatzversicherungen. Ausgeschlossen sind nach Art. 31.1 AVB unter anderem die Folgen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien stehen, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistungen für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.

Nach ihren Ausführungen in den Schreiben vom 27. Juli und vom 11. August 2015 sowie in den Rechtsschriften des vorliegenden Verfahrens stützt die Beklagte die strittige Leistungsablehnung auf diesen Ausschlussbestand (Urk. 2/9 und Urk. 8/10 sowie Urk. 7 S. 3 und S. 7 und Urk. 16 S. 4). Er stimmt in seinem Wortlaut überein mit dem Tatbestand in Art. 49 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), der dort zur mindestens hälftigen Kürzung der Geldleistungen führt. Für die Auslegung der versicherungsvertraglichen Ausschlussbestimmung ist daher die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur gleichlautenden Kürzungsbestimmung in Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV heranzuziehen. Darüber sind sich die Parteien einig.

3.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 49 Abs. 2 lit. a UW ist dieser Tatbestand grundsätzlich verschuldens-unabhängig konzipiert und weiter gefasst als der Straftatbestand der Beteiligung an einem Raufhandel nach Art. 133 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Für eine Beteiligung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UW ist es im Gegensatz zum strafrechtlichen Erfordernis nicht nötig, dass die versicherte Person selbst tätlich wird, sondern es genügt, dass das zu sanktionierende Verhalten objektiv gesehen die Gefahr einschliesst, in Tötlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen, und die versicherte Person dies erkannt hat oder erkennen musste. Des Weiteren ist unerheblich, aus welchen Motiven sich die versicherte Person beteiligt hat, wer mit einem Wortwechsel oder mit Tötlichkeiten begonnen hat und welche Wendung die Ereignisse in der Folge genommen haben. Schliesslich muss zwischen dem als Beteiligung zu qualifizierenden Verhalten und dem Unfall beziehungsweise der erlittenen Körperschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang bestehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_223/2017 vom 10. Mai 2017 E. 2.2).

3.3

3.3.1 Der Versicherte beschrieb das Ereignis, das zum Armbruch geführt hatte, am 27. Februar 2015 dahingehend, dass er und sein Kollege E. in der Nacht vom 20. auf den 21. Februar 2015 - um 05:00 Uhr in _____ vor dem Geschäft _____ - von einer unbekanntem angetrunkenen Person angerempelt worden seien, dass diese Person ihm den Arm verdreht habe, als er sie weggestossen habe, und dass sich im Spital herausgestellt habe, dass der Arm gebrochen sei (Urk. 8/12/12). Zusätzlich ist im Austrittsbericht des Universitätsspitals _____ vom 24. Februar 2015 die Aussage des Versicherten wiedergegeben, er sei im Ausgang in eine Auseinandersetzung verwickelt gewesen, sei beim Versuch, einem Kollegen zu helfen, am linken Oberarm gepackt worden, habe, als er sich habe befreien wollen, einen plötzlich einsetzenden Schmerz im Bereich des linken Oberarmes verspürt und habe den Arm anschliessend im Ellenbogengelenk schmerzbedingt nicht mehr bewegen können (Urk. 8/1 S. 1).

3.3.2 Der Versicherte und die Klägerin liessen nicht geltend machen, die Sachverhaltsdarstellung in der Meldung vom 27. Februar 2015 sei unrichtig. Vielmehr anerkannte der Versicherte die Handlung des Wegstossens der unbekanntem Person im Schreiben an die Beklagte vom 29. Juli 2015 (Urk. 8/9), und auch im vorliegenden Verfahren wurde eine solche Handlung geschildert (Urk. 1 S. 4-5 und S. 7, Urk. 12 S. 3, S. 5 und S. 8-10). Dabei charakterisieren sowohl der Begriff des Wegstossens als auch der Begriff des Wegdrückens, den die Klägerin in den beiden Rechtsschriften neben der Wendung des Wegstossens benützte, eine

Handlung, mit welcher der Versicherte die unbekannte Person unter Einsatz von Körperkontakt in eine grössere Distanz zu sich zu bringen versuchte. Mit der Verwendung des Begriffs des Wegdrückens anstelle des Begriffs des Wegstossens wollte die Klägerin jedoch gemäss den Ausführungen in der Replik klarstellen, dass der Körperkontakt mit der unbekannten Person gar nicht im Rahmen einer Tötlichkeit und somit nicht im Rahmen einer Rauferei oder Schlägerei im Sinne von Art.31.1 AVB erfolgt sei, sondern dass diese Person aufgrund ihrer Trunkenheit (unwillkürlich) in den Versicherten und seinen Kollegen hineingetorkelt sei und die Handlung des Wegstossens oder Wegdrückens lediglich dazu gedient habe zu verhindern, dass die betrunkene Person auf sie falle oder sie zu Boden reisse (Urk. 12 S. 8-10).

Diese Sachverhaltsdarstellung, die sich in der Angabe fortsetzte, die betrunkene Drittperson habe sich lediglich am Arm des Versicherten festhalten wollen, wodurch der Arm verdreht worden sei (Urk. 12 S. 10), deckt sich indessen aufgrund des Folgenden nicht mit der Darstellung in den Dokumenten aus den ersten Tagen nach dem Ereignis vom 21. Februar 2015 und auch nicht mit der ursprünglichen Sachverhaltsdarstellung in der Klageschrift.

- 3.3.3 Sowohl die Aussage des Versicherten, er sei in eine Auseinandersetzung verwickelt gewesen, wie sie im Austrittsbericht des Universitätsspitals _____ vom 24. Februar 2015 wiedergegeben ist (Urk. 8/1 S. 1), als auch die Angabe des Versicherten vom 27. Februar 2015 im Meldeformular, wonach er und sein Kollege von einer unbekanntem angetrunkenen Person angerempelt worden seien (Urk. 8/12/12), sprechen dagegen, dass die unbekannte Drittperson lediglich wegen trunkenheitsbedingtem Gleichgewichtsverlust in den Versicherten und seinen Kollegen hineingeprellt ist. So hat „anrempeeln“ gemäss Duden die Bedeutung von „[absichtlich] im Vorübergehen anstossen“ und im übertragenen Sinn von „beschimpfen, beleidigen“ (www.duden.de/rechtschreibung/anrempeeln; aufgerufen am 25. September 2017); das Verb steht im allgemeinen Sprachgebrauch also für ein aktives, willentliches Handeln. Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherte bei der Verwendung des Begriffs des Anrempeelns vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen wollte, finden sich keine. Vielmehr wurde die Handlung der Drittperson noch in der Klageschrift als „grobe Zudringlichkeit“ charakterisiert (Urk. 1 S. 8), was die gebräuchliche Bedeutung von „anrempeeln“ treffend umschreibt. Auch die Bezeichnung der Drittperson als Täter („... den betrunkenen Täter ...“; Urk. 1 S. 10) weist darauf hin, dass die Drittperson dem Versicherten in einer aktiven Rolle gegenübergetreten ist.

Der Begriff der Auseinandersetzung sodann, den das Universitätsspital _____ im Austrittsbericht und wiederum im Formularbericht vom 16. April 2015 verwendete (Urk. 8/1 und Urk. 8/4), steht im allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls für eine aktive, konfrontative Begegnung. Der Begriff weist somit zwar entsprechend der Darstellung in der Replik (Urk. 12 S. 4) tatsächlich auf eine Fremdeinwirkung als Verletzungsursache hin; eine Fremdeinwirkung im Rahmen einer Auseinandersetzung hat jedoch im Vergleich zu anderen Arten der Fremdeinwirkung die spezifische Bedeutung einer aktiven Tat, dies im Gegensatz etwa zu einer Fremdeinwirkung durch ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall, wo der Begriff der Auseinandersetzung in der Regel nicht angebracht ist.

- 3.3.4 Damit war die Handlung der Drittperson, die den Versicherten zu deren Wegstossen oder Wegdrücken veranlasste, mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine Handlung, die als Tätlichkeit im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV zu betrachten ist. Die Reaktion des Versicherten erscheint somit ebenfalls als Tätlichkeit. Da eine Tätlichkeit oder bereits ein Verhalten, das die Gefahr birgt, in eine solche überzugehen, für die Einstufung als Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei im Sinne des Tatbestandes in der UVV genügt - nicht hingegen eine rein passive Verwicklung in eine Rauferei oder Schlägerei, dies entgegen der missverständlichen Darstellung der Beklagten (vgl. Urk. 7 S. 8, Urk. 8/10 S. 2, Urk. 16 S. 6) -, hat die Beklagte die Reaktion des Versicherten auf die Tätlichkeit der Drittperson zu Recht als Beteiligungshandlung im Sinne des gleichlautenden Tatbestandes in Art. 31.1 AVB qualifiziert.

Ferner ist auch der erforderliche natürliche und adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Reaktion des Versicherten und der erlittenen Armverletzung gegeben. Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass jeder tätlichen Auseinandersetzung das Risiko innewohnt, zu einer Verletzung zu führen (Urteil des Bundesgerichts U 325/05 vom 5. Januar 2006 E. 1.3), und dass es nicht darauf ankommt, ob die Reaktion, die zur Verletzung führt, unverhältnismässig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_420/2016 vom 27. Oktober 2016 E. 4.2). Es sind keine Umstände ersichtlich, die im konkreten Fall eine abweichende Beurteilung erforderten. Insbesondere geht es nicht um die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zwischen den Umständen, wie sie sich vor dem Beginn der Auseinandersetzung darboten - der Versicherte gab an, auf einer Bank vor einem Restaurant gesessen und einen Hamburger gegessen zu haben (Urk. 1 S. 4 und S. 7, Urk. 12 S. 5 und S. 10) - und dem erlittenen Armbruch, sondern um die Adäquanz zwischen der Beteiligungshandlung und dem Armbruch. Darauf hat die Beklagte zutreffend hingewiesen (vgl. Urk. 7 S. 10).

3.4

3.4.1 Liegt somit im Wegstossen oder Wegdrücken der Drittperson eine Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei im Sinne der Ausschlussbestimmung in Art. 31.1 AVB, die adäquat kausal zum erlittenen Armbruch ist, so ist weiter zu prüfen, ob einer der Ausnahmesachverhalte gegeben ist, unter denen kein Ausschluss von der Versicherung erfolgen darf. Es ist die Klägerin, welche die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmesachverhalts trägt (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 325/05 vom 5. Januar 2006 E. 2.2.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_223/2017 vom 10. Mai 2017 E. 3.4).

3.4.2 Bei den Ausnahmen handelt es sich um die Fälle, wo der Versicherte als Unbeteiligter oder bei einer Hilfeleistung für einen Wehrlosen verletzt worden ist.

Die Klägerin liess zutreffend bemerken (Urk. 1 S. 7), dass eine Person, die den Tatbestand der Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei erfüllt, dem Wortlaut nach nicht gleichzeitig unbeteiligt im Sinne des Ausnahmesachverhalts sein kann. In der Lehre wird deshalb postuliert, auch diejenige Person als unbeteiligt im Sinne des Ausnahmesachverhalts einzustufen, die zwar eine Tötlichkeit begeht, sich dabei jedoch auf die blossе Verteidigung beschränkt, sodass sich die Tötlichkeit ausschliesslich als Abwehrhandlung gegenüber einem nicht (mit)verursachten Angriff präsentiert (vgl. Rumo-Jungo, Die Leistungskürzung oder -Verweigerung gemäss Art. 37-39 UVG, Freiburg 1993, S. 265). Diese Interpretation findet in der Rechtsprechung ihre Stütze; das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang gelegentlich die Wendung des unerzwungenen Verhaltens benützt und damit zusätzlich ausgedrückt, dass eine abwehrende Person nur dann den Ausnahmesachverhalt des Unbeteiligtseins erfüllt, wenn keine Alternativen zur Abwehrhandlung bestanden haben und die Handlung somit als erzwungen erscheint (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_223/2017 vom 10. Mai 2017 E. 3.4, 8C_111/2008 vom 8. Juli 2008 E. 2.3 und U 336/05 vom 17. August 2006 E. 2.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts U 325/05 vom 5. Januar 2006 E. 2.2.1).

3.4.3 Die Darstellung im Austrittsbericht des Universitätsspitals _____, der Versicherte habe den Armbruch erlitten, als er einem Kollegen habe helfen wollen (Urk. 8/1 S. 1), führt zur Frage, ob das Wegstossen oder Wegdrücken der Drittperson überhaupt als Abwehrhandlung im dargelegten Sinn qualifiziert werden kann. Wenn die Beteiligung des Versicherten nämlich ausschliesslich in einem helfenden Eingreifen in eine bereits laufende Auseinandersetzung zwischen seinem Kollegen und der Drittperson bestanden hätte, wäre nicht der Ausnahmesachverhalt des Unbeteiligtseins, sondern vielmehr derjenige der Hilfeleistung

für einen Wehrlosen zu prüfen (vgl. Rumo-Jungo, a.a.O., S. 266). Es deutet allerdings nichts darauf hin, dass der Kollege des Versicherten der Anrempelung durch die Drittperson nicht ebenso gut hätte entgegentreten können wie der Versicherte selbst, und insbesondere wurde auch nicht geltend gemacht, der Kollege sei der Drittperson kräftemässig krass unterlegen gewesen, wie es die Rechtsprechung zum Begriff der Wehrlosigkeit verlangt (vgl. RKUV 1991 Nr. U 120 S. 92 E. Sb). Damit fällt der Ausnahmesachverhalt der Hilfeleistung für einen Wehrlosen ausser Betracht, wie die Beklagte zutreffend bemerkte (Urk. 7 S. 9).

Was sodann die Frage nach einer erzwungenen Abwehrhandlung im Sinne des Ausnahmesachverhalts des Unbeteiligtsein betrifft, so ist nach dem Dargelegten die Sachverhaltsversion zu verwerfen, wonach das Wegstossen oder Wegdrücken der Drittperson lediglich habe verhindern sollen, dass diese den Versicherten und seinen Kollegen zu Fall bringe. Unter diesen Umständen ist nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass der Versicherte keine Möglichkeit gehabt hat, einer Fortsetzung der Bedrängnis durch die Drittperson anders zu entgehen als mit der Abwehrhandlung des Wegstossens; zu denken ist insbesondere an einen Wechsel des Aufenthaltsortes.

Damit ist keiner der beiden Ausnahmesachverhalte nachgewiesen, die einem Ausschluss von der Versicherung wegen Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei entgegenstehen.

- 3.5 Die Beklagte hat es deshalb zu Recht abgelehnt, für die stationäre Behandlung des Versicherten vom 21. bis zum 24. Februar 2015 aus der Zusatzversicherung „Spitalversicherung _____“ Leistungen zu erbringen.

Dies führt zur Abweisung der Klage.

4. Die Beklagte hat den Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung gestellt (Urk. 1 S. 2).

Gemäss Art. 114 lit. e ZPO werden bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung keine Gerichtskosten gesprochen. Die Prozessentschädigung an die Parteien ist zwar nicht Gegenstand von Art. 114 lit. e ZPO (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_194/2010 vom 17. November 2010, E. 2.2.1, nicht publiziert in: BGE 137 III 47). Hier gilt aber nach wie vor die Praxis des Bundesgerichts, dass dem nicht anwaltlich vertretenen Versicherungsträger grundsätzlich keine Parteientschädigung zusteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_109/2013 vom 27. August 2013, E. 5).

Deshalb hat die Beklagte, die nicht durch einen externen Anwalt vertreten ist, für ihr Obsiegen keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Dr. Ueli Vogel-Etienne
 - X. Versicherungen
 - Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden. Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Der Einzelrichter

Die Gerichtsschreiberin

Spitz

Kobel

SP/BAK/JRM

versandt